

## **Mitgliederversammlung des Harzer Tourismusverbandes 2025**

am Dienstag, 25. November 2025  
um 13.00 Uhr  
im Rathaus Wernigerode, Marktplatz 1, 38855 Wernigerode

### **Tagesordnung**

- |           |                                                                                |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------|
| TOP 1     | Eröffnung und Begrüßung                                                        |
| TOP 2     | Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2024 (BU) |
| TOP 3     | Grußworte                                                                      |
| TOP 4     | Bericht des Vorsitzenden                                                       |
| TOP 5     | Bericht aus dem Abteilungsvorstand Marketing                                   |
| TOP 6     | Bericht der Geschäftsführung                                                   |
| TOP 7     | Nachwahl Abteilungsvorstand Marketing (BU)                                     |
| TOP 8     | Bericht der Rechnungsprüfer über das Haushaltsjahr 2024                        |
| TOP 9     | Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung (BU)                              |
| TOP 10    | Wahl der Rechnungsprüfer (BU)                                                  |
| TOP 11    | Betrauungsakt (BU)                                                             |
| TOP 12    | Satzungsänderungen (BU)                                                        |
| TOP 12.1. | Präambel - Streichung                                                          |
| TOP 12.2. | § 2 Abs. 1. - teilweise Streichung                                             |
| TOP 12.3. | § 15 Abs. 2. - Kooption Mitglieder Abteilungsvorstand Marketing                |
| TOP 12.4. | § 18 Abs. 1.- 4. - Änderung Anzahl Rechnungsprüfer                             |
| TOP 13    | Haushalt und Stellenplan 2026 (BU)                                             |
| TOP 14    | Anträge der Mitglieder des HTV                                                 |
| TOP 15    | Anfragen und Mitteilungen                                                      |

*BU – Beratungsunterlage*

<b>Alle Beratungsunterlagen zur Mitgliederversammlung finden Sie in unserem Portal unter <a href="http://www.harzinfo.de/mv-2025">www.harzinfo.de/mv-2025</a></b>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Beratungsunterlage zu TOP 2**

Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung  
vom 22. Oktober 2024

## **Protokoll der Mitgliederversammlung des Harzer Tourismusverbandes 2024**

am Dienstag, 22. Oktober 2024  
um 16.00 Uhr  
im UNESCO-Weltkulturerbe Erzbergwerk Rammelsberg, Bergtal 19, 38640 Goslar

### **Tagesordnung**

- |          |                                                                                    |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------|
| TOP 1    | Eröffnung und Begrüßung                                                            |
| TOP 2    | Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 1. November 2023 (BU)     |
| TOP 3    | Grußworte                                                                          |
| TOP 4    | Bericht des Vorsitzenden                                                           |
| TOP 5    | Bericht aus dem Abteilungsvorstand Marketing                                       |
| TOP 6    | Bericht der Geschäftsführung                                                       |
| TOP 7    | Nachwahl Abteilungsvorstand Marketing                                              |
| TOP 8    | Bericht der Rechnungsprüfer über das Haushaltsjahr 2023                            |
| TOP 9    | Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung (BU)                                  |
| TOP 10   | Wahl der Rechnungsprüfer (BU)                                                      |
| TOP 11   | Satzungsänderung (BU)                                                              |
| TOP 11.1 | § 8 Abs. 3 Einführung Textform                                                     |
| TOP 11.2 | § 8 Abs. 4 neu Einführung elektronische Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung |
| TOP 11.3 | § 11 Abs. 5 / Abs. 7<br>Neufassung Wahl Vorstandsvorsitzende/r und Streichung      |
| TOP 11.4 | § 12 Abs. 2 Erweiterung der Aufgaben des Vorstandes                                |
| TOP 11.5 | § 15 Abs. 1 Änderung Zusammensetzung Abteilungsvorstand                            |
| TOP 11.6 | § 17 Abs. 7 Streichung                                                             |
| TOP 11.7 | § 19 neu Ergänzung Beschlussfassung in anderen Verfahren                           |
| TOP 11.8 | § 20 neu Ergänzung Datenschutz im Verband                                          |
| TOP 12   | Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (BU)                       |
| TOP 13   | Festlegung Mitgliedsbeiträge 2025 (BU)                                             |
| TOP 14   | Haushalt und Stellenplan 2025 (BU)                                                 |
| TOP 15   | Anträge der Mitglieder des HTV                                                     |
| TOP 16   | Anfragen und Mitteilungen                                                          |

*BU – Beratungsunterlage*

### **TOP 1                    Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende begrüßt zunächst Herrn Dr. Großewinkelmann, Geschäftsführer des Weltkulturerbes Erzbergwerk Rammelsberg und dankt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten. Weiterhin begrüßt Herr Dr. Saipa alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Von 2051 Stimmen sind 1904 (92,83 %) anwesend. Damit ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Eine geheime Abstimmung der nachfolgenden Beschlüsse wird nicht gewünscht, so dass per Handzeichen votiert wird.

**TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 1.11.2023**

Das o. g. Protokoll wird einstimmig, ohne Enthaltungen oder Gegenstimmen, genehmigt.

**TOP 3 Grußworte**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt. Es werden Grußworte auf dem nachfolgenden Festakt gehalten.

**TOP 4 Bericht des Vorsitzenden**

Zunächst gibt Herr Dr. Saipa einen Rückblick über die touristische Entwicklung des bisherigen Jahresverlaufs. Die Übernachtzungszahlen liegen bis einschließlich Juli 2024 vor. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgendes kumulierte Ergebnis: Harz (Niedersachsen) – 2,0 %, Harz (Sachsen-Anhalt) 1,6 %, Harz (Thüringen) 1,4 %.

Der Vergleich zu den ersten sieben Monaten des Jahres 2019 sieht wie folgt aus: Harz (Niedersachsen) – 3,8 %, Harz (Sachsen-Anhalt) – 8,6 %, Harz (Thüringen) – 4,5 %. Insgesamt liegen die Übernachtzungszahlen im Gesamtharz damit noch 5,7 % hinter dem Vergleichsjahr 2019.

Insgesamt ist diese Bilanz sehr differenziert zu betrachten. Es gibt Orte, die im Sommer angaben, die Zahlen von 2019 wieder erreicht zu haben, andere mussten Rückgänge im einstelligen Prozentbereich verkraften. Insbesondere in den niedersächsischen Oberharzorten sorgte der quasi ausgefallene Winter für Rückgänge im Bereich von fast 20 % in den ersten drei Monaten des Jahres. Danach begann eine Aufholjagd, die zum Sommer hin immer mehr an Dynamik gewann. Der aktuelle Herbst lässt hoffen, dass das noch vorhandene Defizit weiter schrumpfen wird. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in einigen Harzbereichen – aus unterschiedlichen Gründen – auch Kapazitäten weggebrochen sind. Zusammenfassend kann man sagen, dass sich der Harztourismus auf dem Vor-Corona-Niveau einspielt.

Aus dem Vorstand ist zu berichten, dass das Gremium im Jahr 2024 drei Mal tagte. Im Rahmen einer Klausur wurden vorrangig Themen wie die mittelfristige Finanzierung des Verbandes, Fördermöglichkeiten, strategischen Fragen und in der Umsetzung befindliche Projekte erörtert.

Die Geschäftsstelle war im Jahr 2024 in besonderer Weise gefordert. Neben der täglichen Arbeit als Ansprechpartner für Mitglieder, Partner/innen und touristische Einrichtungen sowie für Gäste galt es, zahlreiche Projekte umzusetzen. Hierfür ist der Verband auf Fördermittel angewiesen. Die aktuelle finanzielle Ausstattung ist nur aufgrund der von den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Verfügung gestellten Mittel auskömmlich. Die Beiträge der Mitglieder und Partnerunternehmen decken nicht einmal die Personalkosten. Denn vier der insgesamt zwölf bestehenden Personalstellen (darunter auch Teilzeitstellen) werden vollständig aus Fördermitteln finanziert. Auch die im nächsten Jahr anstehenden Tarifverhandlungen stellen den Verband vor weitere Herausforderungen.

Die Entgeltgruppen, in denen die Mitarbeitenden eingeordnet sind, liegen in den meisten Fällen deutlich unter denen der Angestellten in den kommunalen Verwaltungen. Es gilt jedoch auch mittelfristig, die Anzahl und Besetzung der Personalstellen mit kompetenten Personen zu sichern – unabhängig von möglichen Fördermaßnahmen. Die erfolgreiche Bearbeitung der vielfältigen Aufgaben des Verbandes erfordert eine adäquate Personalausstattung der Geschäftsstelle – quantitativ sowie qualitativ.

Die Zuwendungsbescheide liegen aktuell bis einschließlich 2025 vor, was mittelfristig gewisse Unsicherheiten mit sich bringt. Unabhängig von der Personalfrage ist die Umsetzung vielfältiger Maßnahmen des Marketings-, der Angebotsentwicklung und des Destinationsmanagements nur mit finanzieller Unterstützung der Länder zu realisieren. Im zu Ende gehenden Geschäftsjahr konnten auf diesem Wege über 550.000 € für Projekte im und für den Harz eingeworben werden. Davon wurden Kampagnen, Produktenwicklungen, wie auch Maßnahmen der Marktforschung umgesetzt.

Der Vorsitzende geht näher auf die Marketing-Projekte ein. So wurden in den zurückliegenden Monaten mehrere Multi-Channel-Kampagnen und Podcast-Aufnahmen realisiert. Darüber hinaus wurde umfangreicher digitaler Content produziert sowie an der Pflege und dem Ausbau der Webpräsenzen gearbeitet.

Die Erstellung und der Vertrieb von Printmedien hat nach wie vor einen hohen Stellenwert und wurde dementsprechend mit bekannter Intensität fortgesetzt. Die Kooperation mit Bloggern und Influencern wurde speziell im umfangreichen Auslandsmarketing vorangetrieben. Zahlreiche Messepräsentationen im In- und Ausland gehören nach wie vor zum Partnerangebot des Verbandes.

Ein weiteres Kernthema war und ist der Ausbau der Brockenbande Produkt- und Kommunikationsstrategie. Hier konnten, dank der Mittel aus dem Corona-Sondervermögen des Landes Sachsen-Anhalt, weitere Angebote geschaffen werden. Dazu später mehr von Frau Schmidt im Bericht der Geschäftsführung.

Die heutige Zusammenkunft steht ganz im Zeichen des 120jährigen Jubiläums des Harzer Tourismusverbandes. Badekommissar Dommes aus Bad Harzburg regte Ende 1903 die Bildung einer Gemeinschaft zum Zwecke der „allgemeinen Reklame für den Harz“ an, wobei natürlich Sonderinteressen einzelner Orte von vornherein ausgeschlossen sein müssten. Das war die Geburtsstunde des Harzer Verkehrsverbandes, dem heutigen Harzer Tourismusverband. Seitdem ist eine lange Zeit vergangen, in der es Höhen und Tiefen in der Verbandsgeschichte gab. Dank verantwortungsvoller und engagierter Mitglieder zu jeder Zeit seines Bestehens, existiert der Verband bis heute. Er ist nicht nur eine Organisation mit langer Tradition, sondern ein landkreis- und länderübergreifendes innovatives und lebendiges Netzwerk. Zur Würdigung dessen findet im Anschluss der Mitgliederversammlung ein Festempfang statt.

In schnelllebigen, teils schwierigen Zeiten ist die Zusammenarbeit unter dem Dach eines gemeinsamen Verbandes wichtiger denn je. Daher dankt der Vorsitzende abschließend den Mitgliedern und Partnern für das Geleistete, für ihr Vertrauen in die HTV-Arbeit sowie für die Unterstützung. Besonders hebt er den Vorstand, den Abteilungsvorstand Marketing, die Expertenkommission Typisch Harz, den Beirat zum Harz Tagungspool und die Gremien der Abteilung Harzer Klöster hervor.

## **TOP 5              Bericht aus dem Abteilungsvorstand Marketing**

Die Vorsitzende des Abteilungsvorstandes Marketing – Frau Vetter – würdigt dieses Gremium als wertvolles Netzwerk für die gemeinsame Arbeit aber auch den Austausch untereinander. Projektideen sowie das Messemarketing werden teilweise auch kontrovers diskutiert. Z. B. wurde die letztjährige Doppelpräsentation auf der Grünen Woche in Berlin ausführlich besprochen und mit dem Ergebnis abgeschlossen, sich wie bisher auch wieder ausschließlich in der Niedersachsenhalle zu engagieren. Die Präsenz auf dem Hafengeburtstag erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit, andererseits wurde die Messe Erfurt aus dem Programm genommen.

Die Umstellung des Kulturkatalogs auf das Format A5 wurde – analog zum Spaß-Katalog – umgesetzt. Damit wurde dem Wunsch der Endkunden nach einem handlicheren Format Rechnung getragen.

Weiterhin berichtet Frau Vetter über ausschließlich erfolgreiche Nachzertifizierungen der Harz-Informationen. Inhaltlich Neuaufstellungen des zugehörigen Kriterienkatalogs wurden vereinbart.

Aktuell bewegt das Thema der digitalen Gästekarte die lokalen Tourismusorganisationen. Weitere Gespräche werden nötig sein, um eine tragbare Lösung für den gesamten Harz zu finden.

Die bereits von Herrn Dr. Saipa angesprochenen Übernachtungszahlen haben sich im Verlauf des Jahres quasi in Wellenbewegungen entwickelt. Der Ausblick auf Weihnachten und Silvester wird optimistisch bewertet.

Drei neue Abteilungsvorstandsmitglieder, gewählt auf der letztjährigen Mitgliederversammlung, haben die Arbeit des Gremiums bereichert. Aufgrund beruflicher Veränderungen sind hingegen zwei Personen ausgeschieden. Es handelt sich um den Geschäftsführer der Rosenstadt Sangerhausen GmbH sowie den Prokuristen der Harzer Schmalspurbahnen GmbH. Die Vakanzen werden in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl nachbesetzt.

Frau Vetter dankt allen Beteiligten für die bereichernde und kooperative Zusammenarbeit.

## **TOP 6              Bericht der Geschäftsführung**

Frau Schmidt berichtet über die Arbeit der Geschäftsstelle, insbesondere im Bereich des Destinationsmarketings. Zu Beginn des Jahres setzte der Verband den ersten Teil seiner Multi-Channel-Kampagne im Hamburger Markt um. Der Titel „Neuer Harz“ wie auch die Motivwelt griffen – passend zum Verbandsjubiläum – die Entwicklung des Harzes von einer traditionsreichen Urlaubsregion zu einer modernen Destination auf. Es wurde im späteren Jahresverlauf auch in den Quellmärkten Leipzig und Braunschweig mit umfangreichen Kommunikationsmaßnahmen geworben.

Darüber hinaus setzte der Verband erstmalig eine Binnenmarketingkampagne „Wir im Harz“ um. Häufig sind der einheimischen Bevölkerung die touristischen Angebote des näheren Umfeldes und die Attraktivität der Heimatregion nur unzureichend bekannt. Der wichtige und im Harz recht umfangreiche Binnenmarkt ist aus Sicht seiner Bedeutung für den Tagestourismus nicht zu vernachlässigen. Darüber hinaus zeigt es sich immer deutlicher, dass die erfolgreiche Entwicklung

einer Tourismusdestination nur mit der Akzeptanz und dem Bewusstsein der Einheimischen einhergehen kann. Hier setzten die Maßnahmen des Verbandes gezielt an. Der eigentlichen Inspiration und Information folgte im November eine harzweite Aktionswoche, die sich mit konkreten, zum Teil auch einmaligen, Angeboten an die Einheimischen wendete. Die Angebote wurden unterschiedlich stark genutzt, dennoch soll die Aktion in 2025 fortgeführt und ausgebaut werden.

Frau Schmidt geht auf weitere Maßnahmen im Bereich der Brockenbande-Strategie ein, die sich bereits erfolgreich am Markt etabliert hat. Über eine Förderung aus dem so genannten Corona-Sondervermögen des Landes Sachsen-Anhalt konnten drei neue digitale Rätseltouren für Halberstadt, die Stadt Oberharz am Brocken und die Welterbestadt Quedlinburg realisiert werden. Darüber hinaus wurde für das Schloß Wernigerode – Drehort der Kinderfilme „Die Schule der magischen Tiere“ – eine Set-Caching-App entwickelt, die gespickt mit originalen Bildern und Szenen den Weg von der Innenstadt zum Schloß spielerisch attrahiert.

Die bereits bekannte Podcast-Serie „Der Harz hinter den Kulissen“ wurde erweitert. Jährlich werden 24 neue Folgen veröffentlicht, ergänzt um weitere zur Brockenbande. Inzwischen verzeichnet der Podcast 2.000 regelmäßige Hörer und 25.000 Downloads.

Das Auslandsmarketing konnte in bekannter Form fortgesetzt werden. Die Kooperation mit den Landesmarketinggesellschaften von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt unter Einbindung der Welterbestiftung stellte wiederum ein Budget von 45.000 € zur Verfügung. Dies wurde vorrangig in den Quellmärkten Niederlande und Dänemark eingesetzt.

Auch das Messemarketing findet nach wie vor Zuspruch, so dass der HTV in neue Leuchtmodule investiert hat. Lediglich die Messe Erfurt wurde aus dem Programm genommen, neun weitere Präsentationen werden besucht.

Auf der Grünen Woche gab es in diesem Jahr eine Doppelpräsentation. Im kommenden Jahr wird man sich ausschließlich in der Niedersachsen-Halle präsentieren. Dafür nimmt der Verband im März an der ITB (ebenfalls Berlin) in der Sachsen-Anhalt-Halle teil.

Die Printmedien erfreuen sich nach wie vor großer Beliebtheit. Wie bereits von Frau Vetter angesprochen, wurden die Themenkataloge „Kultur Pur“ und „Natur pur“ im Rahmen einer Neuauflage auf das Format A5 verkleinert. Durch eine geschickte Satzeinteilung wurde jedoch kaum Inhalt eingebüßt. Der neue Katalog „Reisezeit 2025“ sowie die Panoramakarte werden in Kürze im bekannten A4-Format erhältlich sein.

Die Regionalmarke konnte weitere neue Partner gewinnen. Am 8. September hat zum wiederholten Male der Typisch-Harz-Markt in Harzgerode in Verbindung mit dem Typisch Harz-Express der Harzer Schmalspurbahn stattgefunden. Die Akquise für die Genuss-Boxen zum Weihnachtsfest läuft momentan.

Im Rahmen der Tourismusakademie wurden in diesem Jahr Online-Sprachkurse und Schulungen zu B2B- und Online-Themen angeboten, die großes Interesse geweckt haben. Generell wird der HTV verstärkt auf Online-Schulungen setzen, da so einem größeren Mitgliederkreis eine Teilnahme ermöglicht werden kann. Die inhaltlichen Themenwünsche für das kommende Jahr wurden bereits abgefragt.

Die Aktivitäten der Tourismusakademie wurden ergänzt durch ein Team-Event und einen Fachworkshop für Vertreter/innen der lokalen Tourismusorganisationen.

Die Aktivitäten des Verbandes im Rahmen der Initiative „Der Wald ruft“ wurden fortgesetzt. In Kooperation mit der Harzer Wandernadel und dem Krisenstab Wald des Landkreises Harz konnten umfangreiche Spenden für die Wiederaufforstung generiert und entsprechende Pflanzungen umgesetzt werden. Die Kommunikation zum Thema wird nach und nach der positiven Entwicklung angepasst und thematisiert zwischenzeitlich weniger die Borkenkäferkalamität als vielmehr die Naturverjüngung und Wiederbewaldung.

Auch die Webpräsenzen des Verbandes erfordern einen stetigen Einsatz der Mitarbeitenden im Bereich der Aktualisierung und Modernisierung. Die umfangreiche Datenbankstruktur bedarf einer dauerhaften Pflege. Technische Weiterentwicklungen bedingen zudem in kürzeren Abständen umfangreiche Neuerstellungen der Webpräsenzen. Mit Blick auf deren Funktionalität und Sichtbarkeit ist ein entsprechendes Engagement obligatorisch. Die Seiten zum Harz-TagungsPool sowie zum Wintersport wurden vollständig relaunched. Zwischenzeitlich wurde eine sog. Regionallizenz für die Datenbank destination.one erworben, so dass alle beteiligten Partner von technischen Neuerungen gleichermaßen profitieren können. Auch das Framework von Neusta wird von zahlreichen Mitgliedern im Harz genutzt, was weitere Synergien im Bereich der Erfahrungen und Kompetenzen mit sich bringt.

Im Pilotprojekt Besuchermanagement wurde die Konzeption abgeschlossen und verschiedene Tracker, Durchlaufsensoren und Parkflächen-Sensoren sowie ein Zähler im Wanderwegebereich installiert. Sobald die technischen Voraussetzungen seitens der begleitenden Firma gegeben sind, kann die Praxisphase zur Besuchererfassung in Echtzeit beginnen.

Neben den o. g. Maßnahmen gab es umfangreiche Arbeiten in den Abteilungen des Verbandes: Harz Tagungspool, Harzer-Hexen-Stieg Pool, Harzer Klöster und GenussBikeParadies Harz – Braunschweiger Land.

Durch die Presseabteilung wurden zahlreiche Blogger, Influencer und Medienvertreter betreut. Der Onlinevertrieb sowie die Internetseite zur HarzCard wurden betreut und das Tagesgeschäft erledigt.

Zum Abschluss ihres Berichtes dankt Frau Schmidt dem Vorstand, dem Abteilungsvorstand Marketing und allen Vertretern/innen der Gremien, die die Arbeit des Verbandes aktiv begleiten sowie ihrem Team für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit.

## **TOP 7                    Nachwahl Abteilungsvorstand Marketing**

Wie bereits im Bericht aus dem Abteilungsvorstand Marketing erläutert, sind aktuell zwei Stellen im Abteilungsvorstand vakant, so Frau Schmidt. Konkret handelt es sich um die Positionen der Rosenstadt Sangerhausen GmbH sowie der Harzer Schmalspurbahnen GmbH. Da diese Stellen hausintern noch nicht neu besetzt sind bzw. die Neubesetzung nicht rechtzeitig erfolgte, um die Nachwahl fristgerecht vorbereiten zu können, wird diese auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben.

## **TOP 8              Bericht der Rechnungsprüfer über das Haushaltsjahr 2023**

Herr Dernedde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen berichtet zur Prüfung des Jahresabschluss 2023. Gemeinsam mit Frau Dippe vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz wurde die Prüfung am 31. Juli 2024 in den Räumlichkeiten des Harzer Tourismusverbandes in Goslar durchgeführt. Sämtliche benötigten Unterlagen und Belege wurden bereitgestellt.

Im ursprünglichen konservativen Haushaltsansatz wurde ein Fehlbedarf in Höhe von 40.000 € avisiert. Letztendlich konnte das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von ca. 110.000 € abgeschlossen werden. Aufgrund von unvorhergesehenen Verschiebungen im Bereich der Fördermittel wurden dafür eingestellte Eigenanteile nicht benötigt. Zudem entwickelten sich einige Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten positiver als zunächst kalkuliert. Kredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Dem HTV stehen liquide Mittel in Höhe von ca. 43,7 % der Jahresaufwendungen zur Verfügung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben diesen Mitteln Festgeldanlagen i. H. v. 150.000 € bestehen, die die Quote auf ca. 54 % erhöhen.

Der Jahresabschluss stellt die finanzielle Lage korrekt dar. Bei Bedarf kann der Rechnungsprüfungsbericht eingesehen werden. Davon wird in der Sitzung jedoch kein Bedarf gemacht.

Die Rechnungsprüfer empfehlen die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

Es gibt keine weiteren Fragen.

Herr Dr. Saipa dankt Herrn Dernedde für seinen Bericht.

## **TOP 9              Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung**

Herr Frank Hartmann, Sachgebietsleiter des Stadtmarketings Bad Lauterberg, stellt den Antrag auf Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

Herr Dr. Saipa verweist auf die zugehörige Beratungsunterlage und bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage 1.

Der Vorstand wird einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen für das Haushaltsjahr 2023 entlastet.

Anschließend bittet der Vorsitzende um Abstimmung der Beschlussvorlage 2. Die Geschäftsführung wird einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen für das Haushaltsjahr 2023 entlastet.

## **TOP 10            Wahl der Rechnungsprüfer**

Herr Dr. Saipa verweist erneut auf die zugehörige Beratungsunterlage. Auf Wunsch der Rechnungsprüfungsämter werden nur die beiden zuständigen Ämter für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 gewählt. Die für die Prüfung zuständigen Mitarbeiter/innen werden zu gegebener Zeit benannt.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Wahl des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Wahl des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Goslar.

## **TOP 11            Satzungsänderung**

Herr Dr. Saipa führt kurz in die Thematik ein. Aus der angestrebten Neuformierung des Regionalverbandes Harz e.V. zum 1.1.25 ergeben sich notwendige Satzungsänderungen auch für den Harzer Tourismusverband. Darüber hinaus sollen weitere Punkte der Satzung an aktuelle Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten angepasst werden. Das betrifft konkret den Datenschutz und die Einführung der Möglichkeit einer Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen auf dem Weg der elektronischen Kommunikation.

Alle Änderungen sind in zugesandter Beratungsunterlage aufgeführt und werden verlesen, anschließend wird um Abstimmung der einzelnen Beschlussvorlagen gebeten. Alle Änderungen und Ergänzungen der Satzung im Gesamtkontext des Satzungstextes finden sich darüber hinaus zur weiteren Erläuterung in Anlage 1 der Beratungsunterlage wieder.

### **TOP 11.1        § 8 Abs. 3 Einführung Textform**

Der Vorsitzende erläutert: Im § 8 wurde bisher der postalische Versand der Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung definiert. Im Zuge der Digitalisierung sollten in Zukunft auch andere Versandverfahren – z.B. per Mail – genutzt werden dürfen. Daher soll hier die Formulierung „postalisch“ durch „in Textform“ ersetzt werden.

Der Vorsitzende verliest die neue Fassung des § 8 Abs. 3 zur Einführung der Textform. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Ergänzungen in § 8 Abs. 3 der Satzung, wonach dieser folgende Fassung erhält:

*Die Einladungen sind mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform zu versenden. Die Beratungsunterlagen werden per Mail versandt bzw. im Mitgliederbereich der HTV-Webpräsenz nichtöffentlich hinterlegt. In diesem Fall wird der entsprechende Zugangslink und –code in der Einladung bekanntgegeben.*

## **TOP 11.2. § 8 Abs. 4 Einführung elektronische Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung**

Der Vorsitzende erläutert: § 8 soll um einen Absatz ergänzt werden. § 32 Abs. 2 BGB ermöglicht es, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen über eine elektronische Kommunikation durchzuführen. Dazu ist eine entsprechende Thematisierung in der Satzung notwendig, die durch die Ergänzung des § 8 um Abs. 4 erfolgen soll.

Der Vorsitzende verliest die neue Fassung des § 8 Abs. 4 zur Einführung der elektronischen Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Ergänzung des § 8 der Satzung um Absatz 4, wonach dieser folgende Fassung erhält:

*Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.*

## **TOP 11.3. § 11 Abs. 5/ Abs. 7 Neufassung Wahl Vorsitzende/r und Streichung**

Der Vorsitzende erläutert: Wie bisher, sollen auch zukünftig die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Harzer Tourismusverbandes aus dem Kreis der Landräte gewählt werden. Es besteht jedoch nicht mehr die Notwendigkeit die Positionen in beiden Verbänden – Harzer Tourismusverband e.V. und Regionalverband Harz e.V. - personenidentisch zu besetzen. Daher soll § 11 Abs. 5 geändert werden. § 11 Abs. 7 entfällt.

Der Vorsitzende verliest die neue Fassung des § 11 Abs. 5/ Abs. 7 mit der entsprechenden Neufassung zur Wahl des/der Vorsitzenden und der Streichung. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Änderung des § 11 Abs. 5 und die Entfernung des § 11 Abs. 7 der Satzung, wonach § 11 Absatz 5 folgende Fassung erhält:

*Die/Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes durch diesen aus dem Kreis der Landräte/Landrätinnen gewählt.*

## **TOP 11.4. § 12 Abs. 2 Erweiterung der Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorsitzende erläutert: Nach der bisherigen Satzungsregelung ist eine Abweichung vom Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Nach § 12 Abs. 2e kann die Genehmigung der Überschreitungen von Einzelbudgets auch durch den Vorstand erfolgen. In der Vergangenheit kam es – aufgrund unvorhergesehener Veränderung der wirtschaftlichen Situation oder durch erfolgreiches wirtschaftliches Handeln – auch dazu, dass der Verband das Geschäftsjahr mit einem Überschuss abschließen konnte. Mit Blick auf die finanzielle Sicherheit des Verbandes und die Risikominimierung werden diese Jahresüberschüsse erst im Folgejahr verplant und ausgegeben. Über die Verwendung der möglichen Jahresüberschüsse soll – auch vor dem Hintergrund des Handlings und der Effizienz – der Vorstand entscheiden können.

Der Vorsitzende verliest die neue Fassung des § 12 Abs. 2 mit der Erweiterung der Aufgaben des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Erweiterung des § 12 Abs. 2 um Punkt f, wonach dieser folgende Fassung erhält:

*Der Vorstand entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen oder die der Geschäftsführung obliegen. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:*

- a. die satzungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- b. die Vorbereitung der Tagesordnung und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung sowie deren Einberufung
- c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e. die Genehmigung über etwaige Überschreitungen von Einzelbudgets
- f. die Entscheidung zur Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse
- g. die Bestellung der Geschäftsführung
- h. den Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand, einer Dienstanweisung für die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand Marketing
- i. den Beschluss über die Geschäfte, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind
- j. die Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft

#### **TOP 11.5. § 15 Abs. 1 Änderung Zusammensetzung Abteilungsvorstand**

Der Vorsitzende erläutert: Der Abteilungsvorstand soll um insgesamt drei Sitze erweitert werden. Die Beschlussfassung zur Erweiterung des Abteilungsvorstandes erfolgte bereits in der MV 2023 wurde aber mit Blick auf die weiter anstehenden Satzungsänderungen noch nicht in das Vereinsregister eingetragen. Der Beschluss ist daher in diesem Jahr wiederholt zu fassen.

Der Vorsitzende verliest die neue Fassung des § 15 Abs. 1 mit der Änderung zur Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Änderung des § 15 Abs. 1, wonach dieser folgende Fassung erhält:

*Die Abteilung Marketing wird geführt durch einen Abteilungsvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus 10 Vertreterinnen/n der Tourismusorte, die ordentliches Mitglied des Verbandes sein müssen, und 5 rein beratenden Vertreterinnen/h sonstiger am Tourismus beteiligter Unternehmen. Näheres dazu bestimmt die Abteilungsordnung Marketing.*

#### **TOP 11.6. § 17 Abs. 7 Streichung**

Der Vorsitzende erläutert: Bisher ist die Geschäftsführerin des Harzer Tourismusverbandes e.V. (HTV) gleichzeitig Geschäftsführerin des Regionalverbandes Harz e.V. (RVH). Mit der Neuformierung des RVH zum Harzverband und mit dem in 2023 vollzogenen Wechsel in der Geschäftsstellenleitung besteht dafür keine Notwendigkeit mehr. § 17 Abs. 7 soll vollständig gestrichen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Streichung des § 17 Abs. 7.

## **TOP 11.7. § 19 neu Ergänzung Beschlussfassung in anderen Verfahren**

Der Vorsitzende erläutert: Die Gesetzesänderung im § 32 BGB gibt Vereinen die Möglichkeit Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder im Umlaufverfahren zu fassen bzw. diese virtuell oder hybrid durchzuführen. Um davon Gebrauch zu machen, ist eine entsprechende Verankerung in der Satzung notwendig. Dazu soll § 19 Abs. 1 – 6 in ergänzt werden.

Der Vorsitzende verliest die neue Fassung des § 19 neu mit der Ergänzung zur Beschlussfassung in anderen Verfahren. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Ergänzung des § 19 Abs. 1-6, wonach dieser folgende Fassung erhält:

### **§ 19 Beschlussverfahren**

1. *Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren oder gem. § 8 Abs. 4 der Satzung in einer Mitgliederversammlung mit elektronischer Kommunikation einholen.*
2. *Das Beschlussverfahren im Rahmen einer elektronischen Kommunikation oder einer gemischt stattfindenden Kommunikation regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.*
3. *Das Beschlussverfahren ohne Mitgliederversammlung in Präsenz (Umlaufverfahren) ist gültig, wenn alle Mitglieder im Sinne des § 3 dieser Satzung in Textform angeschrieben wurden und bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens 75 % aller Mitglieder des Verbandes ihre Stimmen in Schriftform abgegeben haben. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen zählen als ungültige Stimmen. Für die Beteiligung an der Abstimmung sind neben dem Postweg auch per E-Mail oder Fax übermittelte Dokumente in Textform zulässig.*
4. *Diese Regelung gilt für alle Beschlüsse, für die nach der Satzung eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist. Bei höheren Quoten ist das Umlaufbeschlussverfahren nicht anzuwenden.*
5. *Für Beschlussfassungen ohne Sitzung in Präsenz (Umlaufverfahren) des Vorstandes und Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation sind vorgenannte Regelungen analog anzuwenden.*
6. *Der Ablauf des Beschlussverfahrens und die Ergebnisse sind zu protokollieren und dem beschließenden Organ bekannt zu geben.*

## **TOP 11.8. § 20 Ergänzung Datenschutz im Verband**

Der Vorsitzende erläutert: Um den Anforderungen der DSGVO noch besser gerecht zu werden, empfiehlt sich eine entsprechende Aufnahme der damit verbundenen Regelungen in die Satzung. Dazu soll § 20 Abs. 1-5 ergänzt werden.

Der Vorsitzende verliest die neue Fassung des § 20 mit der Ergänzung zum Datenschutz im Verband. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Ergänzung des § 20 Abs. 1-5, wonach dieser folgende Fassung erhält:

## § 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Verbandsmitgliedern und deren Vertretern verarbeitet.
2. Über die zu seiner Person gespeicherten Daten hat jedes Mitglied und jede/r Funktionsträger/in
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Verbandes, seinen Mitarbeitenden oder Dritten, für den Verband Tätige, ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonstig zu nutzen.
4. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Organmitglieder, Angestellter und Dritter aus dem Verband hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## TOP 12 Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Aus der Satzungsänderung, insbesondere im § 19, ergibt sich die Notwendigkeit einer Ergänzung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, so der Vorsitzende. Hier sind die Eckpunkte zur Durchführung von Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation detailliert zu definieren. Die Ergänzungen sind in zugesandter Beratungsunterlage aufgeführt und lauten wie folgt:

§ 6 der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung soll daher um die Punkte 7. – 10. ergänzt werden. Diese sind bereits in zugehöriger Beratungsunterlage vermerkt und lauten wie folgt:

7. Entsprechend § 19, 2. und 3. der Satzung sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im elektronischen Verfahren oder im Umlaufverfahren zulässig. Das elektronische Verfahren ist über eine Videokonferenz umzusetzen. Die Ladungsfristen und sonstige Bestimmungen richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Satzung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und Beschlussvorlagen sowie der Einwahl-Link zur Versammlung zu versenden. Für die Videokonferenz sind gängige Plattformen, die über Browserbasierte Zugänge verfügen, zu nutzen.
8. Die Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Stimmkarten sind in Textform zu versenden oder in einem geschlossenen Bereich auf der Webseite des Harzer Tourismusverbandes bereitzustellen. Der Zugang dazu erfolgt über einen Zugangscode oder über eine gesonderte – nur an die Mitglieder kommunizierte – Webadresse.

9. Alle Beschlussvorlagen einer Mitgliederversammlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation sind so vorzubereiten, dass sie im Fall einer gewünschten Geheimabstimmung als Vorlage eines Umlaufverfahrens dienen. Dazu wird zeitgleich eine Email-Adresse zur Rücksendung der Beschlussvorlage kommuniziert.

10. Die Stimmangabe im Rahmen einer Mitgliederversammlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt visuell durch die zur Verfügung gestellten Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung wird wie folgt realisiert: Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung nutzen die Rückmeldemöglichkeit in Textform auf den zur Verfügung gestellten Beschlussvorlagen. Die Abstimmung über diese Vorlage erfolgt nach Verlesen der Beschlussvorlage umgehend. Die Beschlussvorlagen sind im Anschluss direkt an die vorher kommunizierte Email-Adresse zu senden. Das Ergebnis ist nach Eingang aller Rückmeldungen in der Videokonferenz bekannt zu geben.

Als Anlage 2 zur Beratungsunterlagen haben alle Mitglieder die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung mit den eingearbeiteten Ergänzungen erhalten.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Ergänzung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung im § 6 um die Punkte 7.-10. sowie um § 9 in der aufgeführten Form.

**TOP 13 Festlegung Mitgliedsbeiträge 2025**

Frau Schmidt erläutert die zugesandte Beratungsunterlage: Die Mitgliedsbeiträge des HTV für Kommunen und Landkreise werden in der Regel auf Basis der Zahlen des vorvergangenen Jahres berechnet. Hinzugezogen werden die Einwohnerzahlen, Bettenkapazitäten und Übernachtungszahlen. Für das Jahr 2025 würden die entsprechenden Werte des Jahres 2023 zugrunde gelegt. Wie auch im Jahr 2022 bleiben die Übernachtungszahlen 2023 insgesamt hinter denen des Vor-Corona-Niveaus. Sie liegen ca. 5 % unter dem Niveau von 2019.

Bereits auf dem aktuellen Niveau sind die Mitgliedsbeiträge des HTV nicht auskömmlich. Einsparpotenziale wurden in den letzten Jahren ausgeschöpft. Die Finanzierung der Verbandsarbeit wird zukünftig daher nur durch die Reduktion des Personals und damit des Aufgabenspektrums oder durch das sukzessive Aufbrauchen der Rücklage möglich sein. Letztere ist aber für die Aufrechterhaltung der Liquidität – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Fördermittel zum Teil über längere Zeiträume vorzufinanzieren sind – notwendig.

Eine Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Landkreise auf dem bisherigen Niveau würde zumindest eine Stabilisierung des Beitragsvolumens bedeuten und weitere Reduktionen aufgrund sinkender Übernachtungszahlen zunächst minimieren. Diese würden dann in 2025 nur bei den Städten und Gemeinden zu Buche schlagen.

Diese Empfehlung – in der Sitzung des Vorstandes am 4. Juni 2024 vorabgestimmt - wurde allen Mitgliedern bereits in der schriftlichen Vorankündigung der Mitgliedsbeiträge vom Juni 2024 mitgeteilt und in der Berechnung der hier ausgewiesenen Beträge berücksichtigt.

Da es keine weiteren Fragen gibt, bittet der Vorsitzende um Abstimmung der Beschlussvorlage.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen die Berechnung der Mitgliedsbeiträge 2025 für Landkreise auf Basis der Übernachtungszahlen des Jahres 2019, die der Orte auf Basis der Übernachtungszahlen des Jahres 2023.

## **TOP 14            Haushalt und Stellenplan 2025**

Die Geschäftsführerin verweist auf die zugesandten Beratungsunterlagen. Ergänzend zum Stellenplan erläutert sie, dass inzwischen vier der 10,5 Vollzeit-Personalstellen (12 Stellen insg., davon einige Teilzeitstellen) komplett über Fördermittel finanziert werden. Die Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter wurde ab Juli von 40 auf 39 Stunden reduziert. Damit folgt man den Vorgaben des TVöD.

Eine Neueinstellung soll vorgenommen. Frau Maren Hille – befristet seit Mai 2024 im HTV tätig – soll ab Januar 2025 mit einer anteiligen Stelle die Betreuung des Regulus-Projektes übernehmen. Dieses besteht aus neun Teilprojekten, wovon der HTV das Teilprojekt „Kommunikation“ übertragen bekommen hat. Daneben wird Frau Hille mit einer anteiligen Stelle die Umsetzung der Projekte unterstützen, die aus der Förderung des Freistaates Thüringen finanziert werden. Die damit verbundenen Personalkosten sind für 2025 vollständig über die Förderung gedeckt.

Mit Beschluss des Vorstandes wurden zwei Stellen höhergruppiert. So wurde Herr Tobias Krumbholz mit Wirkung zum 1.7.24 zum Marketingleiter ernannt, was sich in der Höhergruppierung widerspiegelt. Weiterhin wird Frau Maja Baumgarten einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, da sich ihr Aufgabenbereich in den letzten Jahren massiv erweitert hat.

Fest steht dennoch, dass das Gehaltsgefüge im Verband nicht dem in den Mitgliedkommunen entspricht und teilweise deutlich darunter liegt. Um zumindest teilweise einen Ausgleich zu gewährleisten, zahlt der Verband zusätzlich eine jährliche Prämie von 1000 € (bei Vollzeit). Ab dem dritten Jahr der Betriebszugehörigkeit wird eine arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge in Höhe von 150 € monatlich gewährt. Eine weitere Anpassung der Gehälter wäre sicher gerechtfertigt, müsste aber auskömmlich über die Mitgliedsbeiträge gegenfinanziert werden. Es ist zeitnah eine intensivere Befassung des Vorstandes mit der Thematik avisiert.

Zum Haushalt macht Frau Schmidt folgende Anmerkung:

Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 gemäß der Anlage festgesetzt.

1. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.
2. Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben.

Es gibt keine Rückfragen, so dass der Vorsitzende um Abstimmung der Beschlussvorlagen bittet.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen den Haushalt 2025 gemäß Anlage 3.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen den Stellenplan 2025 gemäß Anlage 4.

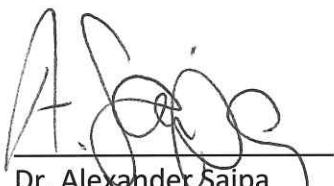
**TOP 15        Anträge der Mitglieder des HTV**

Es liegen keine Anträge vor.

**TOP 16        Anfragen und Mitteilungen**

Es gibt keine Anfragen oder Mitteilungen.

Der Vorsitzende dankt den Teilnehmern für Ihr Kommen und schließt die Sitzung gegen 17.15 Uhr.



Dr. Alexander Saipa  
Vorsitzender



Matthias Jendricke  
Stellv. Vorsitzender



Sonja Wiedekind  
Protokoll

## **Beratungsunterlage zu TOP 7**

### **Nachwahl Abteilungsvorstand Marketing**

***Beschlussvorlage 1:*** Die Mitgliederversammlung beschließt die Nachwahl von Katrin Müller in den Abteilungsvorstand Marketing.

***Erläuterung:*** Im Sommer 2024 schied Christian Klamt, kaufmännischer Leiter der Harzer Schmalspurbahnen GmbH, aus dem Unternehmen aus. Frau Katrin Müller, Geschäftsführerin der Harzer Schmalspurbahnen GmbH, steht für die weitere Zusammenarbeit im Abteilungsvorstand Marketing zur Verfügung.

---

***Beschlussvorlage 2:*** Die Mitgliederversammlung beschließt die Nachwahl von Heiko Leßmann in den Abteilungsvorstand Marketing.

***Erläuterung:*** Im Frühjahr 2024 schied Matthias Grünberg als Geschäftsführer der Rosenstadt Sangerhausen GmbH aus dem Unternehmen aus. Ende 2024 trat Heiko Leßmann seine Nachfolge an. Er steht für die weitere Zusammenarbeit im Abteilungsvorstand Marketing zur Verfügung.

## Beratungsunterlage zu TOP 9

### Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung

**Beschlussvorlage 1:** Der Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2024 entlastet.

**Begründung:** Der Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2024 wurde der Mitgliederversammlung vorgestellt. Dieser empfiehlt die Entlastung des Vorstandes.

---

**Beschlussvorlage 2:** Die Geschäftsführung wird für das Haushaltsjahr 2024 entlastet.

**Begründung:** Der Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2024 wurde der Mitgliederversammlung vorgestellt. Dieser empfiehlt die Entlastung der Geschäftsführung.

*Der Rechnungsprüfungsbericht liegt für Interessenten in der Geschäftsstelle aus bzw. wird auf Anfrage zugesandt.*

## **Beratungsunterlage zu TOP 10**

### **Wahl der Rechnungsprüfer**

**Beschlussvorlage:** Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl eines/einer Vertreters/Vertreterin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Goslar.

**Erläuterung:** Auf Wunsch der Rechnungsprüfungsämter werden nur die zuständigen Ämter gewählt. Die die Prüfung durchführenden Mitarbeiter/innen werden zu gegebener Zeit durch die Leiter/innen der Rechnungsprüfungsämter benannt.

## Beratungsunterlage zu TOP 11

### Betrauungsakt

**Beschlussvorlage:** Die Mitgliederversammlung beschließt auf eine erneute Aufstellung des Betrauungsaktes zu verzichten.

Die Regelungen zur Trennungsrechnung im HTV bleiben bestehen.

**Erläuterung:** Im Jahr 2015 wurde der HTV durch einen umfangreichen Betrauungsakt durch alle seine ordentlichen Mitglieder mit seinem definierten Aufgabenportfolio betraut. Man ging damals davon aus, dass aufgrund der Novellierung der De-minimis-Grundsätze durch die EU-Kommission eine solche Betrauung notwendig werden könnte. Nach nunmehr 10 Jahren endet der Betrauungsakt und müsste erneuert aufgestellt werden bzw. läuft ersatzlos aus.

In den letzten 10 Jahren haben sich verschiedene Sachverhalte ergeben, zu denen sowohl durch die EU-Kommission als auch das Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Energie Stellungnahmen und Einschätzungen abgegeben wurden.

Auf dieser Basis prüfte Rechtsanwalt Andreas Schriefers, der bereits den Betrauungsakt in 2015 begleitete, den Sachverhalt und erstellte eine entsprechende Stellungnahme. Diese empfiehlt auf eine erneute Betrauung des Harzer Tourismusverbandes zu verzichten.

**Der Vorstand hat sich mit dem Sachverhalt und der Stellungnahme in seiner Sitzung am 23. September 2025 befasst und empfiehlt der Mitgliederversammlung den Beschluss zum Verzicht einer erneuten Aufstellung des Betrauungsaktes.**

*Die von RA Andreas Schriefers erstellte Stellungnahme können Interessenten in der Geschäftsstelle einsehen bzw. wird diese auf Verlangen zugesandt.*

## Beratungsunterlage zu TOP 12 (12.1. – 12.4.)

### Satzungsänderung

Aus dem Verzicht auf die erneute Aufstellung eines Betrauungsaktes ergeben sich notwendige Satzungsänderungen. Darüber hinaus sollen weitere Punkte der Satzung an aktuelle Bedingungen angepasst werden. Das betrifft konkret die Reduktion auf eine/n Rechnungsprüfer/in sowie die Besetzung unterjährig vakant werdender Positionen im Abteilungsvorstand Marketing.

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen aufgeführt. Alle Änderungen und Ergänzungen der Satzung im Gesamtkontext des Satzungstextes finden sich darüber hinaus zur weiteren Erläuterung in Anlage 1 wieder.

---

#### TOP 12.1 Präambel – Streichung

Die Präambel bezieht sich vollständig auf den Betrauungsakt. Mit dem Verzicht auf diesen erübrigts sich die Erläuterung. Die Präambel wird gestrichen.

**Beschlussvorlage 1:** Die Mitgliederversammlung beschließt die Streichung der Präambel.

#### TOP 12.2. § 2 Abs. 1 – teilweise Streichung

Auch der zweite Teil des § 2 Absatz 1. bezieht sich auf den Betrauungsakt. Mit dem Verzicht auf diesen können die Ausführungen gestrichen werden.

**Beschlussvorlage 2:** Die Mitgliederversammlung beschließt die Streichung des zweiten Teils des § 2 Abs. 1., wonach dieser folgende Fassung erhält:

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung und Förderung des Tourismus im Vereinsgebiet, insbesondere in Form der allgemeinen und besonderen Wirtschaftsförderung. Der Verein übernimmt damit in Verbindung stehende Leistungen, die der Sicherung und Entwicklung der regionalen Wirtschaftsräume im Vereinsgebiet in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Naherholung und Kultur dienen. Hierzu übernimmt der Verein die in § 2 Abs. 1 bis 4 definierten Aufgaben.

#### TOP 12.3. § 15 Abs. 2. - Kooption Mitglieder Abteilungsvorstand Marketing

Um auch bei einem unterjährigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Abteilungsvorstands Marketing die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Gremiums zu sichern, soll der Vorstand in diesem Fall ein neues Mitglied koopieren können. Die Bestätigung dessen erfolgt dann abschließend in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

**Beschlussvorlage 3:** Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung des § 15 Abs. 2., wonach dieser folgende Fassung erhält:

2. Der Abteilungsvorstand Marketing wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Der Abteilungsvorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit. Die/Der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes Marketing kann kein beratendes Mitglied des Abteilungsvorstandes Marketing sein. Sie/Er ist kooptiertes Mitglied des Vorstandes des HTV. Scheidet ein Mitglied aus dem Abteilungsvorstand Marketing vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied koopieren.

#### **TOP 11.4. § 18 Abs. 1. – 4. – Änderung Anzahl Rechnungsprüfer**

Seit jeher arbeitet der HTV in der Prüfung mit zwei Rechnungsprüfungsämtern (RPA) zusammen. Eine Verpflichtung dafür gibt es nicht. Der Vorstand empfahl in seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 die Reduzierung auf ein RPA. Diese Änderung muss durch eine Satzungsänderung legitimiert werden.

**Beschlussvorlage 4:** Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung des § 18 Abs. 1. – 4., wonach dieser folgende Fassung erhält:

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in unter Einhaltung der nachstehenden Voraussetzungen. Der/die Kassenprüfer/in prüft alle Kassen des Vereins, sowie deren Buchführung. Der/ Die Kassenprüfer/in ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
2. Der/ Die Kassenprüfer/in berichtet der Mitgliederversammlung in sachlicher und wertungsfreier Form über seine/ihre Prüfungsfeststellungen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
3. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören, kann aber ordentliches Mitglied des Vereins sein. Zulässig ist auch die Beauftragung von Personen, die außerhalb des Vereins tätig sind und über die nötige fachliche Kompetenz zur Durchführung von Kassenprüfungen verfügen, insbesondere von Angehörigen der rechts-, steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe. Soweit ein Steuerberater mit der Erstellung der laufenden Buchführung oder des Jahresabschlusses des Vereins beauftragt ist, darf er nicht zugleich mit der Vornahme der Kassenprüfung beauftragt werden.
4. Der/ Die Kassenprüfer/in wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

**Beschlussvorlage 5:** Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die beschlossenen Änderungen der Satzung (Beschluss 1-5) mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Gültigkeit der Satzung in bisheriger Form außer Kraft.



# **SATZUNG**

**des**

## **Harzer Tourismusverbandes e.V.**

## **Präambel**

~~Der Harzer Tourismusverband e.V. ist ursprünglich als eine Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich rechtlichen Akteure und verschiedener Akteure der privaten Wirtschaft insbesondere der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in der Harzregion gegründet worden.~~

~~Dem Verein übertragene Aufgaben stellen Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar, die von einem öffentlichen Zweck getragen werden.~~

~~Die öffentlich rechtlichen Mitglieder haben den Harzer Tourismusverband jeweils unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben des EU-Beihilferechts mit der Durchführung dieser struktur- und wirtschaftspolitischen sowie kulturpolitischen Aufgaben betraut. Die in diesem Zusammenhang von dem Verein übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben sind mit dem Betrauungsakt der öffentlich rechtlichen Mitglieder durch Beschluss der jeweils zuständigen Vertretungsgremien der öffentlich rechtlichen Vereinsmitglieder in Fortführung der bisherigen beihilferechtlichen Übung bestätigt und konkretisiert worden.~~

~~Durch weiteren Beschluss der jeweiligen Landkreise, Städte und Gemeinden ist der Harzer Tourismusverband als eine Einrichtung des öffentlichen Rechts seiner öffentlich rechtlichen Mitglieder zur Übernahme von Aufgaben nichtgewerblicher Art im öffentlichen Interesse in Fortführung der bisherigen vergaberechtlichen Übung bestätigt und konkretisiert worden.~~

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verband führt den Namen „Harzer Tourismusverband e.V.“ (HTV) (im folgenden Verein genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
4. Das Vereinsgebiet umfasst die kommunalen Gebietskörperschaften der Harzregion in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Thüringen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung und Förderung des Tourismus im Vereinsgebiet, insbesondere in Form der allgemeinen und besonderen Wirtschaftsförderung. Der Verein übernimmt damit in Verbindung stehende Leistungen, die der Sicherung und Entwicklung der regionalen Wirtschaftsräume im Vereinsgebiet in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Naherholung und Kultur dienen. Hierzu übernimmt der Verein die in § 2 Abs. 1 bis 4 definierten Aufgaben.

~~Bei all diesen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raumes handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Der Harzer Tourismusverband e.V. wurde durch jeweils gleichlautende Beschlüsse seiner kommunalen Mitglieder mit diesen Dienstleistungen nach den Maßgaben des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (\*1) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV betraut und zur Beachtung der Grundsätze aus der Betrauung verpflichtet.~~

2. Der Verein bezweckt die Bekanntheit, Anziehungskraft und positive Wahrnehmung der Region zu steigern.
3. Der Verein unterstützt und koordiniert wirtschaftliche und kulturelle Bestrebungen und Initiativen im Vereinsgebiet, die dem Zwecke der ganzheitlichen touristischen Entwicklung des Harzes dienen.
4. Der Verein fördert die ganzheitliche touristische Weiterentwicklung des Vereinsgebietes. Gegenstand der Vereinsarbeit in diesem Sinne ist:
  - a. die Schaffung und Umsetzung einer einheitlichen Marketingstrategie entsprechend den zuvor entwickelten Profilthemen inkl. der Realisierung aller dafür notwendigen Kommunikationsmaßnahmen
  - b. die Entwicklung eines touristischen Zukunftskonzeptes für das Verbandsgebiet sowie die Koordination der Umsetzung und der Weiterentwicklung
  - c. die Sicherung und Stärkung der Harzer Naturlandschaft, des regionalen Kulturgutes und der regionalen Identität als Basis der touristischen Angebotsstruktur durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
  - d. die Interessensvertretung für die Harzer Tourismuswirtschaft auf Regional-, Landes- und Bundesebene sowie die Koordination der länder- und landkreisübergreifenden Zusammenarbeit in tourismusrelevanten Themenbereichen
5. Der Verein darf Aufgaben und Interessen der Förderungen im Freizeit- und Tourismusbereich sowie alle damit im Zusammenhang stehende Arbeiten ausschließlich für Mitglieder, die öffentlich-rechtliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts und solchen, die diesen gleichgestellt sind wahrnehmen. Hierbei wird der Verein insbesondere auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse dieser Mitglieder bei deren Erfüllung kommunaler Aufgaben Rücksicht nehmen.
6. Der Verein arbeitet interdisziplinär, überparteilich und überkonfessionell.

---

(\*1) Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist als ordentliches Mitglied oder als Partner möglich.
3. **Ordentliche Mitglieder** des Harzer Tourismusverbandes können alle Landkreise und Tourismuskommunen im und am Harz oder deren für den Tourismus tätige Vereine oder Organisationen werden.  
Als für den Tourismus tätiger Verein oder Organisation gilt jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
4. **Partner** sind als außerordentliche Mitglieder keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts.
5. Die Mitgliedschaft im Harzer Tourismusverband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Sie unterliegt der Entscheidung des Vorstandes.

#### **§ 3a Aufnahme weiterer Mitglieder**

1. Der Verein kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Mitglieder, die an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins interessiert sind, erweitert werden.
2. Die Aufnahme von Juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und von Personenvereinigungen, die die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds nicht erfüllen, ist zur Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einer ausschreibungsfreien Vergabe öffentlicher Aufträge bis auf weiteres nicht beabsichtigt.
3. Einzelpersonen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die erwarten lassen, dass sie die Ziele des Harzer Tourismusverbandes unterstützen und fördern, können als außerordentliches Mitglied einen Partnerschafts- oder Kooperationsbeitrag nach Maßgabe der in der Beitragsordnung festgehaltenen Grundsätze leisten. Die Leistung eines Partnerschafts- oder Kooperationsbeitrags begründet keine Mitgliedschaft im vereinsrechtlichen Sinne, noch entsteht hierdurch ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied.

#### **§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, welche gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss des Kalenderjahres.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod (natürliche Personen), die Einleitung eines Liquidationsverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes, den Wegfall der Aufnahmeveraussetzungen oder durch Ausschluss.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn
  - a. das Mitglied die Beitragszahlung verweigert und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
  - b. aus wichtigem Grund, z.B. wenn das Mitglied grob gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßen hat, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
4. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss kann in schwerwiegenden Fällen mit sofortiger Wirkung erfolgen, insbesondere um den Eintritt eines weiteren Schadens von dem Verein abzuhalten.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung haben alle ordentlichen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten, d.h. sie haben in Angelegenheiten des Vereins Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für zu besetzende Vereinsämter, soweit in der Satzung - insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestimmten Organen und Gremien - nichts anderes bestimmt ist.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins, einschließlich des Rechts Anträge zu stellen, teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Beratung und Betreuung und die im § 2 genannten Tätigkeiten und Hilfen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern, den Verein bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und deren Nebenordnungen, die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung einzuhalten und die Beiträge und die sonstigen Pflichten ordnungsgemäß zu leisten.
5. Partner können als beratendes Mitglied in den Gremien mitarbeiten sofern sie in ein oder mehrere Gremien berufen wurden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
6. Die Mitglieder unterliegen auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Abteilungen einschl. der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen, denen sie angehören.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, den Eintritt einer Änderung der für seine Stimmrechte und Beitragspflichten maßgeblichen Verhältnisse dem Verein umgehend mitzuteilen.

8. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Richtlinien des Vereins.
9. Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts üben ihre Rechte über den gesetzlichen oder eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in aus.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern sind jährlich Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Darüber hinaus können Umlagen, Sonderumlagen, freiwillige oder sonstige Zuwendungen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten sein.

Die Höhe der Jahresbeiträge, Umlagen, Sonderumlagen, freiwilligen oder sonstigen Zuwendungen sowie alle Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Deckung des allgemeinen mit der Führung des Vereins oder der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke verbundenen Aktivitäten verwendet werden.

2. Zur Finanzierung besonderer Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen, welche wesentlich nur einer Gruppe von Mitgliedern zu Gute kommen, können weitere Umlagen erhoben werden. Diese können von der jeweiligen Gruppe ohne Rückgriff auf das Beitragsaufkommen des Gesamtvereins finanziert werden. Über die Verwendung solcherart erhobener Umlagen entscheidet der Vorstand mit den besonderen Beteiligten. Ergänzend gilt § 5 Abs. 4.
3. Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Der Gesamtbeitrag der Abteilungszuwendungen, Zuwendungsgründe und Zahlungszeitpunkte der jährlichen Abteilungszuwendungen sind in der Geschäftsordnung der Abteilung und der Beitragsordnung näher bestimmt.
4. Die Höhe der Umlagen, Sonderumlagen, freiwillige oder sonstige Zuwendungen nach § 5 Abs. 1 sowie der besonderen Umlagen nach § 5 Abs. 2 darf das Zweifache des regulären Jahresbeitrags des Mitglieds nach Beitragsordnung nicht überschreiten und darf nur einmal je Geschäftsjahr erhoben werden.
5. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 6 Mittelverwendung**

1. Der Harzer Tourismusverband verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Geld- oder Sachleistungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Harzer Tourismusverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Wirtschaftsplan mit den Budgets für die einzelnen Bereiche ist durch den Vorstand zu verhandeln und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.  
Durch Beschluss des Vorstandes sind innerhalb des Gesamtbudgets Überschreitungen einzelner Budgets möglich. Eine Vorlage an die Mitgliederversammlung ist hierneben nicht erforderlich.
3. Der Harzer Tourismusverband kann sich im Rahmen seiner Aufgaben privatrechtlicher Gesellschaftsformen bedienen. Zulässig sind daneben auch der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an anderen juristischen Personen, soweit es dem Vereinszweck dient.
4. Der Verein dient mit seinen wirtschaftlich-geschäftsbetrieblichen Bereichen nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt als öffentliche Einrichtung seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben auch nichtgewerblicher Art und nimmt hierzu allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen wahr. Dementsprechend ist zur Förderung des Gemeinwohls auch die Durchführung verlustbringender Geschäfte und Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen zulässig. Die öffentlich-rechtlichen Mitglieder des Vereins übernehmen im gesetzlichen Rahmen die hiermit dem Verein entstehenden Risiken bzw. Verluste. Der Verein ist berechtigt, im geringen, rechtlich vertretbaren Umfang auch für private Auftraggeber tätig zu sein.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand i.S.d. § 26 BGB

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung - die zugleich Jahreshauptversammlung ist - statt. Zu dieser lädt der Vorstand alle Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben und Themen:
  - a. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b. Grundsätze der Vereinsarbeit
  - c. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr des Vorstandes, des Abteilungsvorstandes Marketing und der Geschäftsführung
  - d. Entlastung des Vorstands und des Abteilungsvorstandes
  - e. Kenntnisnahme und Beschluss des Wirtschaftsplans einschließlich der Zuweisung eines Budgets an die Abteilung Marketing
  - f. Kenntnisnahme und Beschluss des Stellenplans
  - g. Entscheidung über die Beitragsordnung
  - h. Wahl der 9 weiteren Mitglieder des Vorstandes
  - i. Wahl des Abteilungsvorstands Marketing
  - j. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - k. Genehmigung von Abteilungen
  - l. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand
4. Die Einladungen sind mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform zu versenden. Die Beratungsunterlagen werden per Mail versandt bzw. im Mitgliederbereich der HTV-Webpräsenz nichtöffentlicht hinterlegt. In diesem Fall wird der entsprechende Zugangslink und –code in der Einladung bekanntgegeben.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
6. Die Einberufungsfrist beträgt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung 14 Tage. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens ein Drittel der Stimmen anwesend ist. Ist die Versammlung wegen mangelnder Teilnahme nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, soweit sie die Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung behandelt.
7. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.

8. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Stimmrecht**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung je angefangene 250 € Jahresbeitrag eine Stimme.
2. Wenn der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen einem ordentlichen Mitglied und dem Harzer Tourismusverband betrifft, ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

### **§ 10 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin können insbesondere nähere Bestimmungen für die Einberufung und Durchführung der Versammlungen, der Tagesordnung, der Redner und Rederechte, Ordnungsmaßnahmen, die Art und Weise des Ablaufs von zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenständen und insbesondere des Ablaufs und der Durchführung von Wahlen getroffen werden.
2. Soweit sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben will, ist diese der Mitgliederversammlung zur erstmaligen Genehmigung vorzulegen.
3. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gestellt werden.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, 9 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, von denen ein/e erste/r und ein/e zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt werden, sowie der/dem Vorsitzenden der Abteilung Marketing.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind die/der Vorsitzende, die/der erste stellvertretende Vorsitzende und die/der zweite stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den erste/n bzw. zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand sollen die Landräte/innen der Mitgliedslandkreise sowie je ein/e Hauptverwaltungsbeamter/in einer Kommune eines jeden Landkreises angehören.
5. Die/Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes durch diesen aus dem Kreis der Landräte/Landrätinnen gewählt.

6. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die rechtliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
8. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn ein Mitglied nicht mehr dem Verein angehört, sein Amt aus sonstigen Gründen niederlegt oder die Beendigung einer Vertretungsberechtigung insbesondere für eine Gebietskörperschaft endet.
9. Mitglieder des Vorstandes können nur gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter/innen juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts sein, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden eingeladen. Er tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Die/Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
2. Der Vorstand entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen oder die der Geschäftsführung obliegen. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
  - a. die satzungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
  - b. die Vorbereitung der Tagesordnung und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung sowie deren Einberufung
  - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - e. die Genehmigung über etwaige Überschreitungen von Einzelbudgets
  - f. die Entscheidung zur Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse
  - g. die Bestellung der Geschäftsführung
  - h. den Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand, einer Dienstanweisung für die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand Marketing
  - i. den Beschluss über die Geschäfte, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind
  - j. die Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft

In Angelegenheiten, die der Dringlichkeit wegen keinen Aufschub dulden, entscheidet die/der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Entscheidungen sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### **§ 13 Geschäftsordnung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin kann er nähere Bestimmungen für die interne Aufgabenverteilung seiner Vorstandsmitglieder und die Ausgestaltung der Grundsätze der Vorstandarbeit treffen.
2. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder gestellt werden.

### **§ 14 Abteilungen**

1. Zur Unterstützung des Austauschs zwischen Mitgliedern gleichgelagerter Interessen sowie zur Erfüllung besonderer satzungsgemäßer Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Diese Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Verbandes ohne Organstatus. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten bzw. die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind kein Sondervermögen, sondern rechtlich dem Vereinsvermögen zugeordnet.
2. Eine Abteilung kann sich bilden, sobald mindestens fünf ordentliche Mitglieder des Verbandes die Einrichtung einer solchen Abteilung für einen themen- oder projektbezogenen Bereich gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich beantragen.
3. Die Einrichtung einer Abteilung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Auf gleiche Weise können Abteilungen wieder aufgelöst werden.
4. Abteilungen haben dem Vorstand über ihre Tätigkeiten zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Abteilung auflösen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorhanden ist. Zur Auflösung einer Abteilung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.
6. Mitglieder der Abteilungen müssen nicht zwingend Mitglied im Verein sein. Ihre Mitgliedschaft (Partnerschaft) und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen sind vertraglich in direkter Abhängigkeit zum Zweck der Abteilung zu regeln.
7. Jede Abteilung hat das Recht eigene Maßnahmen und Aktionen durchzuführen. Sie regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen und Richtlinien. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
8. Jede Abteilung arbeitet im Rahmen eines durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Abteilungshaushaltes, der Teil des Vereinshaushaltes ist.

9. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand aus den jeweils zugewiesenen Mitteln bzw. den jeweiligen Abteilungsbeiträgen, soweit diese laut Satzung § 5 Abs. 3 erhoben werden. Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
10. Jede Abteilung mit Kassenrecht soll von einem Beirat geleitet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er soll mindestens aus einer/m Abteilungsleiter/in, einer/m Stellvertreter/in und einer/m weiteren Vertreter/in bestehen.
11. Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit ihnen eigene Mittel zur Verfügung stehen. Soweit dies der Fall ist, dürfen sie ohne Zustimmung des Vorstandes bzw. des Abteilungsvorstandes Marketing Verbindlichkeiten nur im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes bzw. bis zu einer Abweichung von max. 10 % der festgelegten Haushaltsposten eingehen. Das Eingehen von Verbindlichkeiten erfolgt unter Mitzeichnung durch die Geschäftsführung. Ergänzend gilt § 15 (1).
12. Den Abteilungen werden intern sämtliche Einnahmen aus ihren eigenen Maßnahmen sowie die damit verbundenen Ausgaben zugerechnet. Die dadurch entstehende Umsatzsteuerlast müssen die Abteilungen intern selbst tragen.
13. Eine Abteilung ist nicht befugt, im Namen des Vereins nach außen zu handeln. Inhalt und Umfang ihres Auftretens in der Öffentlichkeit sowie die Finanzierung ihrer Aufgaben werden im Benehmen mit dem Vorstand sowie in der Geschäftsordnung näher geregelt.
14. Jede Abteilung wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die u.a. die Struktur, das Aufgabenportfolio der Abteilung und weitere organisatorische Fragen regelt. Die Geschäftsordnung ist von der jeweiligen Abteilung vorzubereiten und vom Vorstand zu beschließen.

## **§ 15 Abteilung Marketing**

1. Die Abteilung Marketing wird geführt durch einen Abteilungsvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus 10 Vertreterinnen/n der Tourismusorte, die ordentliches Mitglied des Verbandes sein müssen, und 5 rein beratenden Vertreterinnen/n sonstiger am Tourismus beteiligter Unternehmen. Näheres dazu bestimmt die Abteilungsordnung Marketing.
2. Der Abteilungsvorstand Marketing wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Der Abteilungsvorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit. Die/Der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes Marketing kann kein beratendes Mitglied des Abteilungsvorstandes Marketing sein. Sie/Er ist kooptiertes Mitglied des Vorstandes des HTV. **Scheidet ein Mitglied aus dem Abteilungsvorstand Marketing vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kooptieren.**

## **§ 16 Arbeitsgruppen, Kommissionen**

1. Auf Antrag der Geschäftsführung kann der Vorstand durch Beschluss sonstige themen- oder projektbezogenen Arbeitsgruppen und Kommissionen zu Einzelaspekten der Vereinsarbeit einrichten. Diese sind Untergruppierungen einer Abteilung. Sie sind keine Organe des Vereins. Sie sollen die Geschäftsführung fachlich für die Dauer ihrer Einrichtung unterstützen und helfen ihr insbesondere bei der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen.
2. Eine Arbeitsgruppe oder Kommission kann sich bilden, sobald mindestens fünf ordentliche Mitglieder des Verbands die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe für einen themen- oder projektbezogenen Bereich gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich beantragen.
3. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder Kommission muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Jedes Mitglied entscheidet selbst, ob es in einer Arbeitsgruppe oder Kommission mitarbeiten möchte.
5. Den Arbeitsgruppen oder Kommissionen können auch Nichtmitglieder angehören. Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung von Vereinsmitgliedern ist durch die Gruppe zu begründen.
6. Nähere Einzelheiten der Zusammenarbeit können die Arbeitsgruppen oder Kommissionen in entsprechenden Geschäftsordnungen regeln.

## **§ 17 Geschäftsführer/ in**

Soweit eine Geschäftsführung nach § 12 Abs. 2 f der Satzung bestellt wird, gilt folgendes:

1. Soweit ein/e Geschäftsführer/in nicht aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands bestellt ist, führt er/ sie die laufenden Geschäfte des Vorstandes gegen Entgelt. Er/Sie ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und an Gesetze gebunden und dem Gesamtvorstand verantwortlich. Näheres regeln der Dienstvertrag sowie die Dienstanweisung für die Geschäftsführung. Letztere wird vom Vorstand erlassen.
2. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil. Der/die Geschäftsführer/in soll an Sitzungen der Abteilungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der/die Geschäftsführer/in wird auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen des Wirtschaftsplans bestellt.
4. Der/die Geschäftsführer/in ist insbesondere zuständig für:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Sitzungen der Ausschüsse
  - b. die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
  - c. die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Verein und in den Abteilungen
  - d. die Erstellung des Jahresberichtes
5. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines Organs zugeordnet wurden.
  6. Der Verein kann eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte unterhalten. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle kann im Rahmen des Wirtschaftsplans mit den zur Erledigung der Vereinsarbeiten notwendigen Mitarbeitern besetzt werden. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte dieser Mitarbeiter. Der/ die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung.

## **§ 18 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt **zwei** **eine/n** Kassenprüfer/in unter Einhaltung der nachstehenden Voraussetzungen. **Die** **Der/die** Kassenprüfer/in prüft prüfen gemeinsam jährlich alle Kassen des Vereins, sowie deren Buchführung. Der/ **Die** Kassenprüfer/in ist **sind** zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
2. Der/ **Die** Kassenprüfer/in berichtet berichten der Mitgliederversammlung in sachlicher und wertungsfreier Form über seine/ihrre Prüfungsfeststellungen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
3. **Der/Die** Kassenprüfer/in dürfen darf nicht dem Vorstand angehören, können kann aber ordentliches Mitglieder des Vereins sein. Zulässig ist auch die Beauftragung von Personen, die außerhalb des Vereins tätig sind und über die nötige fachliche Kompetenz zur Durchführung von Kassenprüfungen verfügen, insbesondere von Angehörigen der rechts-, steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe. Soweit ein Steuerberater mit der Erstellung der laufenden Buchführung oder des Jahresabschlusses des Vereins beauftragt ist, darf er nicht zugleich mit der Vornahme der Kassenprüfung beauftragt werden.
4. Der/ **Die** beiden Kassenprüfer/in wird werden auf für die Dauer von zwei Jahren eines Jahres gewählt. **Die Wahl des Kassenprüfers hat um ein Jahr versetzt gegenüber der Wahl des 2. Kassenprüfers zu erfolgen (alternierend). Damit soll erreicht werden, dass jeweils 1. und 2. Kassenprüfer abwechselnd um ein Jahr versetzt im Amt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.**

## **§ 19 Beschlussverfahren**

1. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren oder gem. § 8 Abs. 4 der Satzung in einer Mitgliederversammlung mit elektronischer Kommunikation einholen.

2. Das Beschlussverfahren im Rahmen einer elektronischen Kommunikation oder einer gemischt stattfindenden Kommunikation regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
3. Das Beschlussverfahren ohne Mitgliederversammlung in Präsenz (Umlaufverfahren) ist gültig, wenn alle Mitglieder im Sinne des § 3 dieser Satzung in Textform angeschrieben wurden und bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens 51 % aller Mitglieder des Verbandes ihre Stimmen in Schriftform abgegeben haben. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen zählen als ungültige Stimmen. Für die Beteiligung an der Abstimmung sind neben dem Postweg auch per E-Mail oder Fax übermittelte Dokumente in Textform zulässig.
4. Diese Regelung gilt für alle Beschlüsse, für die nach der Satzung eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist. Bei höheren Quoten ist das Umlaufbeschlussverfahren nicht anzuwenden.
5. Für Beschlussfassungen ohne Sitzung in Präsenz (Umlaufverfahren) des Vorstandes und Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation sind vorgenannte Regelungen analog anzuwenden.
6. Der Ablauf des Beschlussverfahrens und die Ergebnisse sind zu protokollieren und dem beschließenden Organ bekannt zu geben.

## **§ 20 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Verbandsmitgliedern und deren Vertretern verarbeitet.
2. Über die zu seiner Person gespeicherten Daten hat jedes Mitglied und jede/r Funktionsträger/in:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Verbandes, seinen Mitarbeitern oder Dritten, für den Verband Tätige, ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonstig zu nutzen.
4. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Organmitglieder, Angestellte/r und Dritter aus dem Verband hinaus.

5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## **§ 21 Rechtsgeschäfte**

Erklärungen, durch die der Harzer Tourismusverband verpflichtet werden soll, kann der/ die Geschäftsführer/ in nur gemeinsam mit der/dem Vorsitzende/n abgeben. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **§ 22 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden auf formalen Grund verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie bedürfen nicht der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung. Sonstige Änderungen der Satzung und der Beschluss der Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Dritt-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 23 Auflösung**

1. Die Auflösung des HTV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei dieser Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern nicht anwesend und die Mitgliederversammlung somit nicht in der Lage, über eine Selbstauflösung zu beschließen, muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins, ist der Verein weiter als eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs aktiv und passiv legitimiert. Soweit gesetzlich zulässig und in Ansehung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 10.12.2007 (AZ: II ZR 239/05) ist eine gesamtschuldnerische Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins nicht gegeben bzw. wird ausgeschlossen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, des Entzuges der Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls seines Zwecks übernimmt der Landkreis der/des ersten Vorsitzenden die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens für fünf Jahre. Konstituiert sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung im Sinne von §

2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, überträgt dieser dem neuen Verein das treuhänderisch verwaltete Vereinsvermögen als Startkapital.

Bildet sich innerhalb dieser fünf Jahre ein solcher Verein nicht, wird der Landkreis der/des ersten Vorsitzenden verpflichtet, das treuhänderisch verwaltete Vereinsvermögen ausschließlich für Maßnahmen in den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Bereichen zu verwenden. Eine sonstige Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

4. Die Umwandlung des Vereins kann durch einen notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag und einen mit 3/4-Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung (§§ 99 f. i. V. m. § 3 Umwandlungsgesetz) erfolgen. Zulässig ist auch die Spaltung und der Formwechsel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 149, 272 ff. Umwandlungsgesetz).

## **§ 24 Wirksamkeit der Satzung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2018 in Bad Sachsa beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (22.03.2019) in Kraft. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 22.10.2024 beschlossen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig (VR 110161) in Kraft. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten.

**Weitere Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 25.11.2025 beschlossen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig (VR 110161) in Kraft. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten.**

Goslar, ....2025

## **Beratungsunterlage zu TOP 13**

### **Haushalt und Stellenplan 2026**

#### **Haushalt 2026**

**Beschlussvorlage 1:** Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt 2026 gemäß Anlage 2.

**Begründung:** In der Vorstandssitzung vom 23. September 2025 wurde der Haushalt 2026 diskutiert, befürwortet und der Mitgliederversammlung zum Beschluss empfohlen.

Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 gemäß der Anlage festgesetzt.

1. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.
2. Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben.

#### **Anlage 2** **Haushalt 2026**

---

#### **Stellenplan 2026**

**Beschlussvorlage 2:** Die Mitgliederversammlung beschließt den Stellenplan 2026 gemäß Anlage 3.

**Begründung:** In der Vorstandssitzung vom 23. September 2025 wurde der Stellenplan 2026 diskutiert, befürwortet und der Mitgliederversammlung zum Beschluss empfohlen.

#### **Anlage 3** **Stellenplan 2026**

Haushalt 2026

Haushalt 2026

		HTV GESAMT		1 VERBAND		2 MARKETING				3 TAGUNGSPPOOL			
Konto E	Konto A	Bezeichnung		Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen
		<b>Messen</b>		<b>49.550,00</b>	<b>44.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>32.840,00</b>	<b>31.087,00</b>	<b>16.710,00</b>	<b>13.013,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
8430	3230	Kombi Inland		31.000,00	22.000,00	0,00	0,00	21.080,00	14.960,00	9.920,00	7.040,00	0,00	0,00
8431	3231	Kombi Ausland		9.550,00	10.000,00	0,00	0,00	5.730,00	6.700,00	3.820,00	3.300,00	0,00	0,00
8433	3233	Messe ITB Berlin		0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8436	3236	TourNatur		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8437	3237	Hafengeburtstag Hamburg		9.000,00	8.100,00	0,00	0,00	6.030,00	5.427,00	2.970,00	2.673,00	0,00	0,00
8438	3238	diverse Präsentationen		0,00	1.650,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8439	3239	Grüne Woche		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8440	3240	Ersatz / Ergänzung		0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		<b>Druckerzeugnisse</b>		<b>103.400,00</b>	<b>100.258,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>38.200,00</b>	<b>51.350,00</b>	<b>47.700,00</b>	<b>13.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
8408	3208	Kultur/Winter		400,00	550,00	0,00	0,00	300,00	400,00	100,00	150,00	0,00	0,00
8410	3210	Katalog "Reisezeit"		85.000,00	35.000,00	0,00	0,00	37.400,00	22.050,00	47.600,00	12.950,00	0,00	0,00
8411	3211	Wandern		17.500,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8412	3212	Imagekataloge		0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8417	3217	Panoramakarte		500,00	1.500,00	0,00	0,00	500,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8419	3219	sonstige Publikationen		0,00	8.208,00	0,00	0,00	0,00	2.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		<b>Internet</b>		<b>54.610,00</b>	<b>73.730,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.030,00</b>	<b>44.450,00</b>	<b>43.080,00</b>	<b>21.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
8450	3250	Internet/Onlinekampagnen		54.610,00	73.730,00	0,00	0,00	7.030,00	44.450,00	43.080,00	21.400,00	0,00	0,00
8490	3190	<b>Tourismusakademie</b>		<b>6.000,00</b>	<b>6.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.000,00</b>	<b>6.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>sonstige Marketingmaßnahmen</b>		<b>15.825,00</b>	<b>33.819,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>9.993,00</b>	<b>23.737,00</b>	<b>832,00</b>	<b>832,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
8220	3220	HarzCard		2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8221	3221	Typisch Harz		8.325,00	8.325,00	0,00	0,00	7.493,00	7.493,00	832,00	832,00	0,00	0,00
8222	3222	Projekte /Aufträge Dritter		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8223	3223	sonstige Marketingmaßnahmen o. F.		5.000,00	23.094,00	0,00	0,00	0,00	16.244,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
8228	3228	AG Skiwelt Harz		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8229	3229	Veranstaltungen		0,00	2.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		<b>Kapitalerträge / -aufwendungen</b>		<b>7.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.000,00</b>	<b>0,00</b>						
2650	2110	Zinsen/ Verwahrentgelt		7.000,00	0,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2651	2213	Kapitalertragssteuer / Abgeltungsst.		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		<b>sonstige Erträge / Aufwendungen</b>		<b>78.816,00</b>	<b>16.936,00</b>	<b>47.350,00</b>	<b>9.550,00</b>	<b>2.700,00</b>	<b>4.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
8519		Provisionserlöse		1.200,00	0,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8600		Sponsoring		28.166,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8601	2301	sonst. Erträge/Aufwendungen unregelmäßig		12.180,00	11.041,00	10.680,00	9.000,00	1.500,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8602	2302	Zertifizierung/ Lizzenzen		1.270,00	895,00	670,00	550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8403	2303	Marktforschung Marketing		0,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8404	2304	Honorare/ Gagen		36.000,00	2.500,00	36.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		<b>SUMME</b>		<b>1.736.015,00</b>	<b>1.798.805,00</b>	<b>197.641,00</b>	<b>197.641,00</b>	<b>475.479,00</b>	<b>569.794,00</b>	<b>243.892,00</b>	<b>152.463,00</b>	<b>696.070,00</b>	<b>742.761,00</b>
		Ausgleich durch Rücklage		<b>62.790,00</b>				<b>2.886,00</b>				<b>46.691,00</b>	<b>4.175,00</b>
		Gesamt Erträge/-Aufwendungen		<b>1.798.805,00</b>	<b>1.798.805,00</b>	<b>197.641,00</b>	<b>197.641,00</b>	<b>478.365,00</b>	<b>569.794,00</b>	<b>243.892,00</b>	<b>152.463,00</b>	<b>742.761,00</b>	<b>16.852,00</b>
		Überschuss / Fehlbetrag			<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>-91.429,00</b>		<b>91.429,00</b>		<b>0,00</b>

Haushalt 2026

**H a u s h a l t 2 0 2 6**

			HTV GESAMT		4 HEXEN-STIEG-POOL				5 KLOESTER		6 Genuss Bike Paradies	
Konto E	Konto A	Bezeichnung	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen
		<b>Messen</b>	<b>49.550,00</b>	<b>44.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>650,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
8430	3230	Kombi Inland	31.000,00	22.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8431	3231	Kombi Ausland	9.550,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8433	3233	Messe ITB Berlin	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8436	3236	TourNatur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8437	3237	Hafengeburtstag Hamburg	9.000,00	8.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8438	3238	diverse Präsentationen	0,00	1.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	650,00	0,00	0,00
8439	3239	Grüne Woche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8440	3240	Ersatz / Ergänzung	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		<b>Druckerzeugnisse</b>	<b>103.400,00</b>	<b>100.258,00</b>	<b>14.875,00</b>	<b>25.500,00</b>	<b>2.625,00</b>	<b>4.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.808,00</b>
8408	3208	KulturWinter	400,00	550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8410	3210	Katalog "Reisezeit"	85.000,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8411	3211	Wandern	17.500,00	30.000,00	14.875,00	25.500,00	2.625,00	4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8412	3212	Imagekataloge	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8417	3217	Panoramakarte	500,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8419	3219	sonstige Publikationen	0,00	8.208,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	2.808,00
		<b>Internet</b>	<b>54.610,00</b>	<b>73.730,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>160,00</b>	<b>4.500,00</b>	<b>5.220,00</b>
8450	3250	Internet/Onlinekampagnen	54.610,00	73.730,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	160,00	4.500,00	5.220,00
8490	3190	<b>Tourismuskademie</b>	<b>6.000,00</b>	<b>6.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>sonstige Marketingmaßnahmen</b>	<b>15.825,00</b>	<b>33.819,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.000,00</b>
8220	3220	HarzCard	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8221	3221	Typisch Harz	8.325,00	8.325,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8222	3222	Projekte /Aufträge Dritter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8223	3223	sonstige Marketingmaßnahmen o. F.	5.000,00	23.094,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.350,00	0,00	2.000,00
8228	3228	AG Skiwelt Harz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8229	3229	Veranstaltungen	0,00	2.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.400,00	0,00	0,00
		<b>Kapitalerträge / -aufwendungen</b>	<b>7.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2650	2110	Zinsen/ Verwahrentgelt	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2651	2213	Kapitalertragssteuer / Abgeltungsst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		<b>sonstige Erträge / Aufwendungen</b>	<b>78.816,00</b>	<b>16.936,00</b>	<b>8.766,00</b>	<b>345,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>20.000,00</b>	<b>2.041,00</b>	<b>0,00</b>	<b>500,00</b>
8519		Provisionserlöse	1.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8600		Sponsoring	28.166,00	0,00	8.166,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
8601	2301	sonst. Erträge/Aufwendungen unregelmäßig	12.180,00	11.041,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	41,00	0,00	0,00
8602	2302	Zertifizierung/ Lizizenzen	1.270,00	895,00	600,00	345,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8403	2303	Marktforschung Marketing	0,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8404	2304	Honorare/ Gagen	36.000,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	500,00
		<b>SUMME</b>	<b>1.736.015,00</b>	<b>1.798.805,00</b>	<b>50.947,00</b>	<b>48.650,00</b>	<b>3.225,00</b>	<b>12.052,00</b>	<b>43.354,00</b>	<b>45.862,00</b>	<b>12.730,00</b>	<b>12.730,00</b>
		Ausgleich durch Rücklage										
		<b>Gesamt Erträge/-Aufwendungen</b>	<b>1.798.805,00</b>	<b>1.798.805,00</b>	<b>57.477,00</b>	<b>48.650,00</b>	<b>3.225,00</b>	<b>12.052,00</b>	<b>45.862,00</b>	<b>45.862,00</b>	<b>12.730,00</b>	<b>12.730,00</b>
		<b>Überschuss / Fehlbetrag</b>		<b>0,00</b>					<b>-8.827,00</b>		<b>0,00</b>	

## Stellenplan 2026

Lfd. Nr.	Bezeichnung		2026 TVöD Entgeltgruppe	Wochen- arbeitszeit	VERBAND	MARKETING			TAGUNGS- POOL	HEXEN-STIEG-POOL		HARZER KLÖSTER
						Dawl	Wirt.Tätig.	Förderung		Dawl	Wirt.Tätig.	
<b>Geschäftsführung</b>												
1	Geschäftsführer/-in	Carola Schmidt	15	39,00		40,00%	50,00%	10,00%				
2	Stellvertretende(r) Geschäftsführer/-in	Andreas Lehmburg	9b *1)	39,00		25,00%	70,00%					
3	Assistent/-in der Geschäftsführung/ Vertrieb	Sonja Wiedekind	6	39,00		48,00%	47,00%	5,00%				
<b>Projekte</b>												
4	Projektmitarbeiter/in	Maren Hille	7/8*6)	39,00			32,00%			68,00%		
5	Projektmitarbeiter/-in Onlinemarketing	Luca Weber	7	39,00						100,00%		
6	Projektmitarbeiter/-in	Verena Müller	7 *7)	39,00						100,00%		
<b>Marketing / PR</b>												
7	Marketingleiter	Tobias Krumbholz	8	39,00			50,00%					
8	Referent/-in Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation	Christin Wohlgemuth	7 *8)	39,00		30,00%	70,00%					
9	Assistent/-in Marketing	Maja Baumgarten	5	39,00		7,00%	70,00%					
10	Projekt- und Marketingassistent/-in	Madeline Pagenkemper	7 *1)	39,00			20,00%					
11	Projekt- und Marketingassistent/-in	NN	7	39,00			90,00%					
12	Assistent/-in Vertrieb/ Logistik	nicht besetzt	0	5,00								3,00%
<b>Buchhaltung</b>												
13	Referent/-in Finanzen	Inka Rudolph	7	24,40		15,00%	79,00%	3,00%		1,00%	1,00%	1,00%
<b>Pools</b>												
14	Manager/-in	Ute Döppelheuer	7	39,00				3,00%		65,00%	12,00%	
15	HarzerKlöster Geschäftsstellenleiter/-in	Melanie Krilleke	9a*7)	15,60						47,00%	10,00%	10,00%
<b>nachrichtlich:</b>												
16	Reinigungskraft	Anja Buße	*3)			100,00%						
17	Praktikant/-in				Sonder- Vertrag *4)		100,00%					
18	Vertretung im Krankheitsfall				Sonder- Vertrag *5)							

Anmerkungen:

- \* 1) temporär besetzt mit 31,2h/ Woche
- \* 2) temporär besetzt mit 21,5h/ Woche
- \* 3) geringfügige Beschäftigung 15h/ Monat
- \* 4) Pauschalvergütung, 200,00 € / Monat, Beschäftigung je nach Bedarf
- \* 5) im Krankheitsfall kann eine Vertretung bis zu 6 Monaten eingestellt werden
- \* 6) 68% in 8(3) und 32% 6(3)
- \* 7) temporär besetzt mit 29,3 h/Woche
- \* 8) temporär besetzt mit 27,3 h/Woche

Zusätzlich zu den Gehältern nach TVöD werden arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorgungen gewährt. Grundlage sind Einzelvereinbarungen mit den Mitarbeitern.